

**Zuwendungsbestimmungen für das Eberswalder Maßnahmenpaket
"EBERSWALDE HANDELT - EINFACH, WIRKSAM, HILFREICH"
„Kulturbühne Eberswalde“**

Präambel

Die Corona-Pandemie hat vor allem auch die Kultur, hier besonders die Berufssoloselbstständigen getroffen. Noch ist nicht absehbar, wie lange die enormen Einschränkungen andauern werden. Deshalb hat die Stadt Eberswalde ein spezielles Maßnahmenpaket "EBERSWALDE HANDELT - EINFACH, WIRKSAM, HILFREICH" für die oben genannte Berufsgruppe, das 2020 beginnt und 2021 fortgesetzt wird, entwickelt. Ermächtigungsgrundlage für das Maßnahmenpaket ist der Beschluss BV/0316/2020 vom 04.11.2020.

Zeitraum

Der Zeitraum des Maßnahmenpaketes beginnt am 30.11.2020. Auf Grund der Covid 19 Pandemie und der damit verbundenen Eindämmungsverordnungen für das Land Brandenburg, kann der Zeitraum bis maximal Ende 2021 fortgeschrieben werden.

Rahmenbedingungen

- Im Zeitraum ab 30.11.2020 haben Künstler im Sinne dieser „Zuwendungsbestimmungen“ die Möglichkeit, einen Antrag über 1.500,00 € zu stellen. Basis für die Auszahlung dieser Förderung ist die Erstellung eines Kurzkonzeptes von nicht mehr als zwei A4-Seiten. Basis für die Honorarzahlung der zweiten Zahlung über 1.500,00 € ist die Umsetzung des eingereichten Konzeptes.
- Die Konzepte werden nach Eingang erfasst und bewertet, entsprechend des vorhandenen Budgets.
- Mit dem Antrag und der Konzeption verpflichten sich die Künstlerinnen und Künstler im Jahr 2021 zur Umsetzung/Präsentation ihres Konzeptes mit einer Veranstaltung oder einer Ausstellung oder einer der anderen unten genannten Kunstgattungen im Haus Schwärzetal, oder im grünen Innenhof des Hauses Schwärzetal, oder an einem anderen Ort.
- Die Auswertung erfolgt verbindlich im Kulturamt der Stadt Eberswalde. Logistik und Organisation für die „Kulturbühne Eberswalde“ liegen beim Kulturamt der Stadt. Die Umsetzung des Konzeptes liegt bei der Künstlerin, beim Künstler.
- Die Antragstellung für das Konzept kann ab sofort erfolgen. Unvollständig eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung finden.
- Die Antragstellung erfolgt in vereinfachter Form durch ein Formular (siehe ANLAGE 1). Dort werden alle relevanten Daten der Künstlerin, des Künstlers sowie die Bankdaten hinterlegt und der Konzeption beigelegt.
- Der Antrag ist mit verbindlicher Unterschrift gültig und kann per Post, persönlich oder Mail beim Kulturamt eingereicht werden.
- Die Auszahlung erfolgt auf Basis des Zuwendungsbescheides, der vom Kulturamt erstellt und zugesandt wird. Die Ausstellung einer separaten Rechnung an die Stadt Eberswalde ist ausgeschlossen.

Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen sind Künstlerinnen und Künstler als Berufssoloselbstständige deren Wohnsitz in Eberswalde liegt, mit dem Focus auf deren persönlicher Ausübung von Kunst als Haupterwerbszweck in der Stadt Eberswalde, und hier steuerpflichtig sind.

- Im Fokus stehen Künstlerinnen und Künstler als Berufssoloselbstständige, die sich aufgrund der Einschränkungen durch die aktuelle SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in ihrer Tätigkeit entweder deutlich umstellen oder diese sogar einstellen müssen. Somit sind Künstlerinnen und Künstler als Berufssoloselbstständige angesprochen, die ihre Tätigkeit auf das Publikum innerhalb Eberswaldes beziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Malerei,
- Bildhauerei,
- Metallgestaltung,
- Keramik,
- Musik,
- Theater,
- Fotografie,
- Tanz,
- Kulturelle Bildung

Ausschlussregeln

Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind bereits subventionierte Theater und Orchester, Vereine, gemeinnützige Vereine welche nicht künstlerisch tätig sind, Agenturen, Institutionen oder ähnliche Zweckverbindungen, welche gewerbliche Zwecke verfolgen oder durch öffentliche Subventionen gefördert werden.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Mit Einreichen eines Antrages erklärt sich der Antragsteller mit den Zuwendungsbestimmungen einverstanden.
- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Kulturamt unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Maßnahme maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, oder
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist.
- Verletzt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine in diesen Zuwendungsbedingungen ihr/ihm obliegende Pflicht, ist das Kulturamt als Bewilligungsbehörde berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.
- Anträge und Nachweise erfolgen gegenüber dem Kulturamt, Breite Straße 41-44 in 16225 Eberswalde. Eine alternative Zustellung per E-Mail an kulturamt@eberswalde.de oder per Fax 0 33 34 – 64 419 ist möglich. Ansprechpartner ist Kulturamtsleiter Herr Norman Reichelt – Tel. 0 33 34 – 64 410 oder per E-Mail: n.reichelt@eberswalde.de

- Es ergeht ein Förderbescheid seitens der Stadt Eberswalde.
 - Bei einem positiven Bescheid werden die Honorarmittel (einmal 1.500,00 Euro) für die Erstellung des Konzeptes auf das vom Künstler angegebene Konto überwiesen.
 - Bei Realisierung des Konzeptes erfolgt die Überweisung von weiteren 1.500,00 Euro.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Entlastungsbescheides aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Gültigkeit

Diese Zuwendungsbestimmungen gelten ab 30. November 2020, vorbehaltlich des zur Verfügung stehenden Budgets bis zum Abschluss des Gesamtvorhabens, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.

- Eine Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen muss bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen, sofern keine weiteren Einschränkungen vorliegen.
- Die Zuwendungsempfänger werden auch öffentlich genannt.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.